

## Vereinbarung

DS0266\_09, Anl. 10

zwischen der  
Landeshauptstadt Magdeburg  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Dr. Lutz Trümper  
Alter Markt 6  
39104 Magdeburg

- Landeshauptstadt -

und der  
Abwassergesellschaft Magdeburg mbH  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Am Alten Theater 1  
39104 Magdeburg

- AGM -

zur Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen im Bereich der Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee in 39104 Magdeburg.

### Präambel

Die Landeshauptstadt ändert im Zuge des Vorhabens der Deutschen Bahn AG, Ausbau des Eisenbahnknotens Magdeburg, auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 10.05.2007 die Verkehrsführung auf der Ernst-Reuter-Allee im Bereich der Eisenbahnüberführung.

Die dabei umzusetzende Gestaltungsvariante der Landeshauptstadt sieht die Trennung des Stadtbahnverkehrs vom motorisierten Individualverkehr durch die Errichtung einer Tunnelanlage vor. Die Absenkung der Gradienten der Ernst-Reuter-Allee beginnt aus Richtung Westen kommend hinter dem Damaschkeplatz. Vor dem Knoten Ernst-Reuter-Allee/Otto-von-Guericke-Straße erreicht sie nach den bisherigen Planungen wieder das vorhandene Geländeneiveau. Der von der Maßnahme betroffene Bereich ist dem als **Anlage 1** zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen (Projekt „Tunnelbau Ernst-Reuter-Allee“) werden Gegenstand einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und der Deutschen Bahn AG (DB AG) und haben Auswirkungen auf die vorhandenen Entsorgungsanlagen der AGM. Die öffentlichen Abwasseranlagen müssen in dem vorgenannten Bereich in technologisch geänderter Form um- bzw. neu verlegt werden, da durch die Baumaßnahmen von DB AG und Landeshauptstadt die bisher bestehenden Freigefälleachsen zerstört werden.

AGM beabsichtigt, den im Rahmen des Tunnelbaus der Eisenbahnüberführung aus der Ernst-Reuter-Allee in den nördlichen Bereich der Bahnanlagen umzuverlegenden Mischwasserkanal nunmehr als Mischwasserentlastungssammler mit einer erweiterten Größe (DN 1800) auszuführen.

Die Landeshauptstadt ist neben der DB AG Bauherr der zur Umsetzung des Projektes „Tunnelbau Ernst-Reuter-Allee“ durchzuführenden Baumaßnahmen. Sie ist berechtigt, im Rahmen dieser Vereinbarung Regelungen zu treffen, die mittelbar auch die Belange der DB AG berühren. Unmittelbare Verpflichtungen der DB AG bedürfen der gesonderten Regelung im Rahmen der Beauftragung der AGM durch die Bauherren.

Vertragsparteien dieser Vereinbarung und damit aus diesem Vertragsverhältnis berechtigt und verpflichtet sind ausschließlich AGM und die Landeshauptstadt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:



## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung und Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage als Teil der Gesamtmaßnahmen zur Umsetzung des Projektes „Tunnelbau Ernst-Reuter-Allee“.

Die Finanzierung erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Konzessionsvertrages über die Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt und der AGM.

## § 2 Aufgaben der Vertragspartner

1. Aufgaben der Bauherren (Landeshauptstadt und DB AG) sind:
  - a. Planung, Ausschreibung, Vergabe und bauliche Durchführung des Tunnelneubaus Ernst-Reuter-Allee einschließlich Nebenanlagen, Straßenausstattung und Entwässerung des Baufeldes sowie des Tunnels (Herstellung).
  - b. Erstellen des koordinierten Leitungsplanes und Erarbeitung eines Lageplanes mit der Darstellung der Baufeldgrenzen. Die Pläne werden diesem Vertrag als **Anlagenkonvolut 2** beigefügt.
  - c. Feststellung der Förderungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme und Beantragung sämtlicher Fördermittel, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
  - d. Bauüberwachung im Rahmen der Umsetzung der unter § 2 Nr. 1 a und b bezeichneten Aufgaben sowie die Koordinierung und Bauoberleitung der Gesamtmaßnahme „Tunnelbau Ernst-Reuter-Allee“.
  - e. Die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz- Koordinators für das Projekt: „Tunnelbau Ernst-Reuter-Allee“ einschließlich der durchzuführenden vorgezogenen Maßnahmen der AGM obliegt der Stadt. Sollte der Stadt eine Bestellung für den Zeitpunkt der vorgezogenen Maßnahmen der AGM aus förderrechtlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich sein, wird AGM einen Beauftragten anstelle und zu Lasten der Stadt bestellen.
2. Aufgaben der AGM sind
  - a. Fachtechnische Prüfung der abwassertechnischen Planung (Genehmigungsplanung, Leistungsphase 4) der Bauherren, ausschließlich Tunnelentwässerung.
  - b. Planung (ab Ausführungsplanung, Leistungsphase 5), Ausschreibung, Vergabe (siehe dazu § 3 Abs. 3 dieses Vertrages) und bauliche Durchführung einschließlich der Bauleitung und -überwachung der Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage der AGM im Baufeld einschließlich des erforderlichen Rückbaus von Anlagen sowie aller Leistungen für AGM-Anlagen, die vor dem Baubeginn des Tunnels zur Baufeldfreimachung erforderlich sind.

Erforderliche technische Anlagen, Anschlüsse und Verbindungen zu den öffentlichen Abwasseranlage, die außerhalb des Baufeldes erforderlich werden und in direktem Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung stehen, gehören ebenfalls zum Leistungsumfang.

Die Straßen- und die Tunnelentwässerung gehören nicht zum Leistungsumfang der AGM.

- c. Beauftragung der Differenzplanung für die Erweiterung der Dimensionierung des zu errichtenden Mischwasserkanals (Mischwasserentlastungssammler DN 1800 an Stelle des Mischwasserkanals).
- d. Fachliche Baubetreuung für alle Belange der AGM während der gesamten Dauer der Umsetzung der unter § 2 Nr. 1 a dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben durch die Bauherren.

### § 3

#### Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Vertragsparteien führen ihre Leistungen jeweils im Benehmen mit dem anderen Vertragspartner sowie auch im Benehmen mit der Deutschen Bahn AG durch. Das Baurecht wird durch die Bauherren hergestellt.

Die Landeshauptstadt stellt sicher, dass AGM bzw. Bevollmächtigte der AGM an allen Beratungen über die Koordinierung des Projektes Tunnelbau Ernst-Reuter-Allee teilnehmen dürfen, die deren Belange betreffen.

2. Die Bauherren erstellen in Abstimmung mit der AGM einen Bauzeitenplan für die gemäß dieser Vereinbarung durch AGM zu erbringenden Bauleistungen. Der Bauzeitenplan enthält verbindliche Fristen für die Baudurchführung und wird diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegt.
3. Für die rechtzeitige Feststellung der Förderungsfähigkeit des Projektes „Tunnelbau Ernst-Reuter-Allee“ und die Beantragung sämtlicher Fördermittel ist die Landeshauptstadt verantwortlich.

Werden für die von AGM zu erbringenden Leistungen Fördermittel in Anspruch genommen, wird AGM die den jeweiligen Zuwendungsbescheiden zugrunde liegenden Förderkriterien einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen zu den Zuwendungsbescheiden, beachten. Dazu wird die Landeshauptstadt sämtlich erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Fördermittelbescheid insgesamt, an AGM übergeben.

Soweit erforderlich hat die Landeshauptstadt der AGM dazu rechtzeitig und schriftlich konkrete Vorgaben zu erteilen. In Zweifelsfragen wird zwischen der Landeshauptstadt und AGM eine Abstimmung erfolgen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ausschreibung der Bauleistungen der AGM nach VOB und die Vergütung der Planungsleistung nach der HOAI erfolgen wird.

4. Die in sich abgrenzbaren Umverlegungsarbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen der AGM zur Baufeldfreimachung müssen zwingend vor den sonstigen Maßnahmen am Tunnelbauwerk erfolgen.

Die Bauherren werden die AGM deshalb mit der Erfüllung der unter § 2 Nr. 2 b dieses Vertrages näher bezeichneten Aufgaben im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung beauftragen. Dieser ist der konkrete Umfang der Leistungen der AGM zu entnehmen.

5. Die Vertragsparteien sind für ihre jeweiligen Aufgaben verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Bauabnahmen an den von AGM nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erfolgen durch AGM. Abnahmetermine wird AGM der Landeshauptstadt so rechtzeitig mitteilen, dass die Landeshauptstadt bei den Abnahmen anwesend sein kann. Mängelrügen und die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen erfolgen durch AGM, es sei denn die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart und insoweit erforderliche Rechte übertragen.

#### **§ 4 Finanzierung der Baumaßnahme**

1. Die Landeshauptstadt trägt sämtliche Kosten, die durch und in Zusammenhang mit der Erfüllung der unter § 2 Nr. 1 dieses Vertrages beschriebenen Aufgaben entstehen, soweit diese Kosten nach der Kreuzungsvereinbarung nicht von der DB AG getragen werden.
2. Darüber hinaus trägt die Landeshauptstadt gemäß § 5 Abs. 5 des Konzessionsvertrages über die Abwasserbeseitigung die Kosten, die durch und in Zusammenhang mit der Erfüllung der unter § 2 Nr. 2 b dieses Vertrages beschriebenen Aufgaben entstehen, soweit diese Kosten nicht nach der Kreuzungsvereinbarung von der DB AG getragen werden oder gemäß § 4 Nr. 3 dieses Vertrages von AGM selbst zu tragen sind.

Von diesen Kosten sind die Vorteile, die der AGM im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme entstehen, in Abzug zu bringen. Die Nachteile sind hinzuzurechnen.

Die Ermittlung des vorgenannten Vorteils-/Nachteilsausgleichs erfolgt anhand der „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen vom 16.12.1980“. Einzelheiten dazu sind der als **Anlage 4** zu diesem Vertrag beigefügten Berechnung zu entnehmen.

Sollten sich die tatsächlichen Kosten gegenüber den in der vorgenannten Berechnung angesetzten Kosten erhöhen oder verringern, ist der Zahlungsbetrag entsprechend anzupassen.

3. Die Landeshauptstadt trägt die Kosten der Erstellung der Planunterlagen für die von der Landeshauptstadt beauftragten Planungen entsprechend der zunächst vorgesehenen Lösungsvariante zur Um- und Neuverlegung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Landeshauptstadt wird diese Kosten als kreuzungsbedingt in die Kostenmasse der Kreuzungsvereinbarung mit der DB AG einstellen.

Die Landeshauptstadt trägt nicht die Kosten, die für erforderliche Änderungen der Planung des beauftragten Planers (Setzpfandt & Lindschulte) und bei der Bauausführung durch die erweiterte Dimensionierung und die Verlängerung des zu errichtenden Mischwasserkanals (Mischwasserentlastungssammler DN 1800 an Stelle des Mischwasserkanals) anfallen. Diese Kosten trägt AGM.

Die Mehrkosten bei der Bauausführung betragen nach der derzeit vorliegenden Kalkulation ... EUR. Die Höhe des vorgenannte Betrages ergibt sich aus der als **Anlage 5** zu diesem Vertrag beigefügten Aufstellung. Weichen die tatsächlich entstehenden Mehrkosten, die ausschließlich durch die erweiterte Dimensionierung des zu errichtenden Misch-

wasserkanals bedingt sind, von der derzeit vorliegenden Kalkulation ab, ist der von AGM zu tragende Kostenaufwand entsprechend anzupassen.

Sonstige Mehrkosten der Baumaßnahme, die auch bei der ursprünglich vorgesehenen Errichtung des Mischwasserkanals angefallen wären (Sowieso-Kosten), sind nicht auszugleichen, soweit AGM diese nicht schuldhaft verursacht hat.

Soweit die im Laufe der Baudurchführung vorzufindenden Gegebenheiten im Baufeld zu unterschiedlichen Auffassung der Vertragsparteien darüber führen, ob die im jeweiligen konkreten Einzelfall anfallenden Mehrkosten der Baumaßnahme ausschließlich durch die erweiterte Dimensionierung des zu errichtenden Mischwasserkanals bedingt sind oder ob diese Kosten auch bei der ursprünglich vorgesehenen Errichtung des Mischwasserkanals angefallen wären, werden die Vertragsparteien sich dazu gesondert verständigen. Der Fortgang der Baudurchführung bleibt davon unberührt.

4. Die AGM trägt die Kosten, die durch und in Zusammenhang mit der Erfüllung der unter § 2 Nr. 2 a, c und d dieses Vertrages beschriebenen Aufgaben entstehen, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
5. AGM trägt nicht die Kosten der Straßen- und Tunnelentwässerung.
6. Werden Neu- bzw. Umplanungen der AGM aufgrund einer nachträglich von den Bauherren veranlassten Veränderung der Projektplanung oder des Bauzeitenplanes erforderlich bzw. werden in der Vereinbarung nach § 3 Nr. 4 dieses Vertrages zusätzliche Anforderungen gestellt, so hat die Landeshauptstadt die damit verbundenen Kosten zu tragen.
7. AGM berechnet der Stadt bei der Durchführung des Vorhabens Regiekosten in Höhe von 3,0 %.
8. Hinsichtlich notwendiger archäologischer Untersuchungen und Dokumentationen schließen die Bauherren alle erforderlichen Vereinbarungen mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie und trägt alle anfallenden Kosten.

AGM stellt die Bauherren von den Kosten der archäologischen Untersuchung und Dokumentation frei, die für die Bereiche erfolgen muss, in denen ohne die Verlängerung des Mischwasserkanals nicht gebaut worden wäre.

9. Nach gegenwärtiger Rechtslage können die von AGM im Rahmen des unter Nr. 2 aufgeführten Vorteilsausgleiches zu übernehmenden Kosten nicht als Kostenmasse der Landeshauptstadt im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG eingestellt werden. Sollte hier eine Änderung der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung eintreten, wird die Landeshauptstadt auch diesen Betrag in die Kreuzungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG einstellen. Eine etwaige Kostenerstattung durch die Deutsche Bahn AG wird die Landeshauptstadt in diesem Fall entsprechend auf AGM umlegen.
10. Die vorstehend in Nr. 1 bis 9 aufgeführten Regelungen gelten entsprechend, wenn das Projekt Tunnelbau Ernst-Reuter-Allee nur teilweise oder nicht durchgeführt wird.

## **§ 5 Abrechnung**

1. Die Landeshauptstadt wird AGM gemäß dem Konzessionsvertrag Abwasser sämtlich nach diesem Vertrag durch die Landeshauptstadt zu tragenden Kosten erstatten (Erstat-

tungsanspruch). Dies bedeutet, dass die AGM der Landeshauptstadt die gemäß dieses Vertrages erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Kostenregelung des § 4 in Rechnung stellen wird.

2. Die von AGM gemäß § 4 Nr. 3 dieses Vertrages zu tragenden Kosten für die erhöhten Planungskosten, die sich aus den von AGM gewünschten Änderungen der Dimensionierung und der Verlängerung des Mischwasserkanals ergeben, werden zwischen AGM und dem Planungsbüro direkt abgerechnet.

AGM ist berechtigt, entsprechend des Baufortschrittes nach den Regelungen der VOB Abschlagsrechnungen zu legen. Die Schlussrechnung wird nach Fertigstellung der Leistungen dieses Vertrages gestellt.

Die Landeshauptstadt wird die Rechnungen der AGM auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. AGM wird auf Verlangen der Landeshauptstadt Unterlagen vorlegen, aus denen sich die Berechtigung des Anspruchs der AGM ergibt.

Die Landeshauptstadt wird die jeweilige Forderung aus den Abschlagsrechnungen gegenüber der AGM binnen 21 Tagen nach Rechnungseingang ausgleichen.

Die Schlussrechnung wird die Landeshauptstadt ebenfalls unverzüglich nach Rechnungseingang begleichen, nicht jedoch bevor sie die Leistungsprüfung nach den Bestimmungen der VOB durchgeführt hat.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die im Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder etwa abgeschlossene schriftliche Nebenvereinbarungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Magdeburg.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Magdeburg, .....

Magdeburg, .....

.....  
Landeshauptstadt Magdeburg

.....  
Abwassergesellschaft Magdeburg mbH

